

Bei der Sicherung und Wiederherstellung von Grenzzeichen sind folgende Punkte vom Feldgeschworenen zwingend einzuhalten

- ◆ Da ein Grundstückseigentümer oder Bauunternehmer Grenzzeichen bei Bauarbeiten unter keinen Umständen vernichten, beiseite räumen oder beschädigen darf, häufen sich die Anfragen an uns Feldgeschworene, die Sicherung von Grenzzeichen vornehmen.
- ◆ Das unbefugte Beschädigen oder Entfernen von Grenzzeichen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden. Wenn jemand das Grenzzeichen in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, kann nach dem Strafgesetzbuch mit bis zu 5 Jahren Haft oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.
- ◆ In Bayern dürfen nur die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und die Feldgeschworenen Grenzpunkte wiederherstellen. Dabei sind rechtlich bindende Vorgaben zu beachten.
- ◆ Als Feldgeschworener zu dieser Amtshandlung gefragt, dürfen wir als Inhaber des ältesten kommunalen Ehrenamtes uns dieser Bitte nicht verweigern.
- ◆ Bei Arbeiten an den Grenzzeichen durch uns Feldgeschworene gelten die Regeln der Feldgeschworenenordnung, sowie die Feldgeschworenenbekanntmachung.
- ◆ Grundsätzlich sind zwei Feldgeschworene bei der Tätigkeit zugegen. Ist die Grenze eines Feldgeschworenen selbst betroffen, so darf er an der Abmarkung nicht mitwirken, um den Verdacht der Befangenheit von vornherein auszuschließen.
- ◆ Einer Wiederherstellung durch die Feldgeschworenen müssen alle angrenzenden Eigentümer zustimmen. Dazu müssen zunächst alle Eigentümer ermittelt werden.
- ◆ Ein Grenzpunkt kann nur wiederhergestellt werden, wenn der Grenzpunkt vor den Bauarbeiten durch eindeutige Maßzahlen überprüft und durch die Feldgeschworenen aufgemessen wurde.
- ◆ Werden die Feldgeschworenen für Ihre Gemeinde tätig, dürfen die Gemeinden Maßzahlen aus dem Liegenschaftskataster zur Überprüfung des Grenzzeichens und Eigentümerangaben weitergeben.
- ◆ Sollte für eine Firma oder Privatperson die Sicherung erfolgen, so müssen diese Informationen vom Antragsteller eingefordert werden. Dieser muss gegebenenfalls die Informationen dann beim Amt erwerben.
- ◆ Diese Vorabfragen beim Grundstückseigentümer sind zwingend erforderlich, da der Feldgeschworene, in der Erfüllung seiner Amtspflicht, ein Abmarkungsprotokoll mit Skizze, an das ADBV übergeben muss. Das Amt übernimmt die unter Umständen geänderte Abmarkungsart in das Liegenschaftskataster und bewahrt die Unterlagen auf.
- ◆ Ihr seht Grenzsicherung ist nicht einfach und im Vorfeld mit viel Arbeit und Fingerspitzengefühl verbunden. Können wir dies einwandfrei feststellen, kann die Sicherung in die Tat umgesetzt werden.

- ❖ Bei Wiederherstellung wird das Grenzzeichen nach der vorher angefertigten Skizze gesetzt.
- ❖ **Im Protokoll zur Abmarkung müssen folgende Punkte enthalten sein:**
 - ➔ beteiligte Grundstückseigentümer und Feststellung über die Anwesenheit oder Vertretung.
 - ➔ Bezeichnung der von der Abmarkung betroffenen Grundstücke nach Gemarkung und Flurnummer.
 - ➔ Zustand der vorgefundenen Grenzzeichen.
 - ➔ Beschreibung der Abmarkung und der verwendeten Grenzzeichen.
 - ➔ Ausdrückliche Erklärung der beteiligten Grundstückseigentümer, dass sie die Abmarkung anerkennen.
 - ➔ Ort und Datum der Einstellung des Abmarkungsprotokolls.
 - ➔ Vermerk, dass den beteiligten Grundstückseigentümern der Inhalt vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben wurde.
 - ➔ Unterschrift der beteiligten Grundstückseigentümer oder deren bevollmächtigten Vertreter und der Feldgeschworenen.
- ❖ Die Feldgeschworenengebühren sind bei einer Katastervermessung in der Rechnung des ADBV nicht enthalten. Im Vermessungsamt wird dem Antragsteller auf diese zusätzlichen Kosten hingewiesen.
- ❖ Die Gebühren werden je nach den örtlichen Gebührensätzen plus Abmarkungsmaterial von den Feldgeschworenen selbst oder über die Gemeinden abgerechnet.
- ❖ Die Bayerische Vermessungsverwaltung hat über Grundstücksvermessung eine detaillierte Broschüre, die viele Fragen beantwortet.
- ❖ Zum Verständnis der Feldgeschworenen sei noch gesagt, die **Siebener** stehen unter der Fachaufsicht der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Rechtsaufsicht der Gemeinden. Bei der Grenzsicherung ist mit allergrößter Sorgfalt und Vorsicht zu agieren.
- ❖ Bei Unsicherheiten oder Fragen steht das ADBV Würzburg oder die Außenstelle Kitzingen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

ADBV = Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung